



Gemeindeverwaltung Jenaz

Feldweg 19, 7233 Jenaz

Tel. 081 332 15 10

Mail verwaltung@jenaz.ch

Internet www.jenaz.ch

Amtliche Publikationen vom 22. März 2024

Wahl Gemeindegeschreiber

Der Gemeindevorstand hat Herrn Michael Meli aus Mels als neuen Gemeindegeschreiber der Gemeinde Jenaz gewählt. Er wird seine neue Stelle am 1. Mai 2024 antreten.

Wir wünschen Michael Meli bereits heute viel Freude und alles Gute als neuer Angestellter unserer Gemeinde.

Jenaz, 22. März 2024

Der Gemeindevorstand

Sprechstunde Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident Werner Bär steht der Bevölkerung für Anliegen, Fragen, Anregungen etc. jeweils am Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr im Sitzungszimmer im OG der Gemeindeverwaltung an den folgenden Daten zur Verfügung.

28.03.2024

11.04.2024

23.05.2024

Eine Voranmeldung ist nicht notwendig.

Jenaz, 22. März 2024

Der Gemeindepräsident
Werner Bär

Schliessung Gemeindeverwaltung über Ostern

Über die Osterfeiertage, von Karfreitag 29. März 2024 bis und mit Ostermontag 1. April 2024, bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen.

Wir wünschen Ihnen frohe Ostertage.

Jenaz, 22. März 2024

Die Gemeindeverwaltung

Öffnung Spielplatz und WC Schulanlage Feld

Der Spielplatz und das WC neben dem Schulhaus der Schulanlage Feld wird ab sofort wieder geöffnet sein.

Öffnungszeiten: sofort – 31. Oktober 2024

täglich 09.00 Uhr – 19.00 Uhr

Während der übrigen Zeit bleiben der Spielplatz und das WC geschlossen.

Jenaz, 22. März 2024

Der Gemeindevorstand

Brennholzverkauf 2024

Gesuche für Brennholz sind bis spätestens **31. März 2024** in schriftlicher Form an das Revierforstamt Jenaz zu stellen (Revierforstamt Jenaz, Feldweg 19, 7233 Jenaz oder forst@jenaz.ch).

Das Brennholz wird in langer Form an einem Waldweg abgegeben.

Preise 2024:

Nadelholz	lang, dünneres Industrieholz	70.-/m ³
	lang, gemischt	50.-/m ³
Laubholz	(Buche, Esche, Ahorn)	85.-/m ³

Hauslieferung, Abgabe ab Lagerplätze Au (Fideris/Jenaz) und andere spezielle Wünsche werden nach Aufwand in Regie verrechnet.

Bitte geben Sie auf Ihrem Gesuch folgende Informationen an:

- Name, Adresse und Telefonnummer
- Holzart, Sortiment und Menge
- Spezielle Wünsche oder Hauslieferung

Besten Dank für Ihre Bestellung.

Jenaz, 22. März 2024

Das Revierforstamt

Neuvermietung von Jagdunterkünften 2024-2028

Die Jagdunterkünfte Nova Obersäss und Larein Obersäss werden wieder für fünf Jahre während der Bündner Hochjagd vermietet. Interessenten können die Bewerbungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Jenaz unter www.jenaz.ch/News herunterladen oder auf der Gemeindeverwaltung beziehen resp. anfordern.

Die Eingabe der Bewerbungsunterlagen hat bis spätestens am **08.04.2024 (A-Post-Stempel)** zu erfolgen. Nachträgliche Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Die **öffentliche Vergabe findet am Freitag, 19.04.2024, 17.30 Uhr** im Sitzungszimmer im 1. OG des Gemeindehauses in Jenaz statt.

Jenaz, 22. März 2024

Der Gemeindevorstand

Gemeinde Jenaz: Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planauflage

Vorlage Nr. S-2402030.1 Transformatorstation Kuhgasse

- **Neubau Transformatorstation auf der Parzelle 823 der Gemeinde Jenaz**
- Koordinaten: 2772511 / 1200752**

Vorlage Nr. L-0192092.220 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen

- Kiesgrube und Kuhgasse**
- **Neue Kabelverbindung zwischen der bestehenden Transformatorstation Kiesgrube und der neuen Transformerstation Kuhgasse**

Beim Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) ist das oben aufgeführte Plangenehmigungsgesuch eingegangen.

Gesuchsteller

Repower AG Prättigau / Rheintal; Büdemji 1; 7240 Küblis

Öffentliche Auflage

Die Gesuchsunterlagen werden vom 21. März 2024 bis am 6. Mai 2024 auf der Gemeindeverwaltung Jenaz, Feldweg 19, 7233 Jenaz, öffentlich aufgelegt. Einsichtnahme während den ordentlichen Öffnungszeiten oder online unter: <https://esti-consultation.ch/pub/3463/418cfcb7>. Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegewilligung:

- Ausnahmegewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben.

Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden

Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI)
Planvorlagen, Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf

Chur, 21. März 2024

Amt für Energie und Verkehr Graubünden
Abteilung Energieproduktion und –versorgung